## Niederschrift

### über die 27. Sitzung der Gemeindevertretung

### am Donnerstag, den 24. Februar 2005 um 19.00 Uhr

### im Festsaal des Philippshospitals

### **Tagesordnung:**

TOP 1	Mitteilungen	a) b)	des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes			
TOP 2	Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2004					
TOP 3	Bebauungsplan "Auf hier: Satzungsbesch		orst" im Ortsteil Wolfskehlen	DS-VII-364/05		
TOP 4	Einführung der Tages hier: Grundsatzbes		ing für Kinder unter 3 Jahren	DS-VII-365/05		
TOP 5	6. Änderungssatzung Kindertagesstätten de		zung über die Benutzung der einde Riedstadt	DS-VII-366/05		
TOP 6			bührensatzung zur Satzung über die ätten der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-367/05		
TOP 7	Umstellung des kame die kaufmännische B		(aushalts- und Rechnungswesens auf ung (Doppik)	DS-VII-368/05		
TOP 8	Jahresabschluss 2003 Riedstadt	des Im	mobilienbetriebes der Gemeinde	DS-VII-369/05		
TOP 9	Berichtspflicht des Ir	nmobili	enbetriebes der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-370/05		
TOP 10	Gemeinde Riedstadt hier: Veränderung	des San	splanes des Immobilienbetriebes der ierungsplanes 2005/2006 – ertagesstätte Büchnerstraße	DS-VII-371/05		
TOP 11	Öko-Audit hier: Leitlinien der	Umwel	tpolitik	DS-VII-372/05		
<b>TOP 12</b>	_		ir den Ausbau des Flughafens Frankf emeinde Riedstadt	urt DS-VII-373/05		
TOP 13	Neuordnung der Abfa	allgebül	nren im Kreis Groß-Gerau	DS-VII-374/05		

<b>TOP 14</b>	Dorferneuerung Crumstadt hier: Erneuerung der Gehwege in der Friedrich-Ebert-Straße DS-	VII-375/05
<b>TOP 15</b>	Baugebiet Leeheim "Bergfeldstraße" hier: Bauplatzpreis und Ablösung Erschließungsbeiträge DS-	VII-376/05
<b>TOP 16</b>	Gas-Konzessionsvertrag mit der HEAG Südhessische Energie AG DS-	VII-377/05
<b>TOP 17</b>	Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO	
	17.1. Dorferneuerung Crumstadt, HHSt. 6100.950000 DS-	VII-378/05
	17.2. Erschließung des Gewerbegebietes "Auf dem Forst" im Ortsteil Wolfskehlen DS-	VII-379/05
TOP 18	Anfragen	
	18.1. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zur privaten Nutzung des Dienstfahrzeugs des Bürgermeisters DS-	VII-380/05
	18.2. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zu einer Dienstreise des Bürgermeisters nach Sortino DS-	VII-381/05
	18.3. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion)zur zentralen Weihnachtsfeier für Senioren 2004 DS-	VII-382/05

#### Anwesende:

**SPD-Fraktion:** Amend, Werner

Beckmann, Hendrik Bernhard, Günter Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hintzenstern, Georg Hirsch, Annelies Kummer, Norbert Linke, Ursula Reichert, Volker Schmiele, Rita Schmiele, Stefanie Schmidt, Werner Thurn, Matthias Ziegler, Wilfried

**CDU-Fraktion:** Schork, Günter

Bopp, Martin Böhm, Thorsten Büßer, Heiko Fischer, Thomas Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Heinrichs, Margarete

Kraft, Richard Senft, Doris Spartmann, Peter

**GLR-Fraktion:** Schellhaas, Petra

Bock, Hans-Dieter Dutschke, Rebecca

Rust, Doris

**WIR-Fraktion:** Selle, Peter W.

FDP-Fraktion Wokan, Verena

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Februar 2005

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald

Bonn, Werner Buhl, Günter Dey, Matthias Effertz, Karlheinz Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Krug, Heinz

Schaffner, Norbert

Bürgermeister

Muris-Knorr, Heike Fraikin, Bernd Selle, Stephan Zettel, Erika SPD-Fraktion CDU-Fraktion WIR-Fraktion Erste Beigeordnete

Verwaltung: Fröhlich, Rainer

Dörr, Dieter

Parlamentsbüro Finanzverwaltung

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreterin der Presse

ca. 10 ZuhörerInnen

entschuldigt

Beginn: 19.15 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher, Werner Amend, eröffnet um 19.15 Uhr die 27. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Wilfried Ziegler, Herrn Stephan Selle, Herrn Werner Schmidt, Frau Erika Zettel, Frau Petra Schellhaas, Herrn Norbert Schaffner, Frau Annelies Hirsch, Herrn Martin Bopp und Herrn Richard Kraft nachträglich zum Geburtstag.

Der Vorsitzende bittet um Verständnis dafür, dass die Sitzung verspätet begonnen hat.

Nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 gemeinsam beraten. Außerdem werden die Tagesordnungspunkte 12 und 16 beraten. Die übrigen Tagesordnungspunkte werden ohne Aussprache behandelt.

#### TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat heute nichts zu berichten

#### b) des Gemeindevorstandes

Zum Tagesordnungspunkt 3, Gewerbegebiet "Auf dem Forst", war im Fachausschuss eine Frage zu der Eingriffs- und Kompensationsplanung im Umweltbericht (Seite 16 der Anlage 3 zur Drucksache VII-364/05) aufgetaucht. Der beauftragte Planer hat die Frage mittlerweile beantwortet und den Text im Umweltbericht zur Klarstellung um einen Satz ergänzt. Der Hinweis des Planers und die entsprechende Seite des Umweltberichtes wird heute Abend an die Fraktionsvorsitzenden verteilt.

Zum Tagesordnungspunkt 8, Jahresabschluss 2003 des Immobilienbetrieb gab es verschiedene Fragen, zu der die Fachabteilung mittlerweile Stellung genommen hat. Auch dieses Papier wird heute Abend an alle Fraktionsvorsitzenden verteilt.

Zum Tageordnungspunkt 17.2 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO, Erschließung des Gewerbegebietes "Auf dem Forst" im Ortsteil Wolfskehlen, stellt der Bürgermeister einen Änderungsantrag.

Die Vorlage soll durch folgenden Text ergänzt werden: Die 770.000,-- € bei der Hauhaltsstelle 6300.954000 (Gemeindestraßen – Ortsteil Wolfskehlen) bleiben zunächst gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

## TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2004

Das Protokoll wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.

## TOP 3 Bebauungsplan "Auf dem Forst" im Ortsteil Wolfskehlen hier: Satzungsbeschluss DS-VII-364/05

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (22.11.2004 22.12.2004) und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (24.12.2004 14.01.2005) eingegangenen Anregungen.
- 2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- 3. Die folgende zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen:
  - Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht wurde dabei denselben Verfahrensschritten unterworfen wie der Bebauungsplan und die Begründung an sich. Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden ist im Detail den nachfolgenden Beschlussempfehlungen zu entnehmen. Der im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erbringende Ausgleich erfolgt über eine 7,13 ha große, naturnahe Waldneuanlage im Bereich einer in den vorlaufenden Planungen hierfür vorgesehenen Waldmehrungsfläche.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zugestimmt.

# TOP 7 Umstellung des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens auf die kaufmännische Buchhaltung (Doppik) DS-

**DS-VII-368/05** 

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die notwendigen Vorbereitungen für die Umstellung des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens auf die kaufmännische Buchführung zu treffen. Die kaufmännische Buchführung soll zum 01.01.2007 unter Anwendung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) eingeführt werden.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 8 Jahresabschluss 2003 des Immobilienbetriebes der Gemeinde Riedstadt DS-VII-369/05

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2003 des Immobilienbetriebes der Gemeinde Riedstadt in der vorliegenden Form fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 47.673,38 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Zur Finanzierung von Investitionen 2004 wurde der Jahresgewinn 2003 bereits verplant.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 9 Berichtspflicht des Immobilienbetriebes der Gemeinde Riedstadt DS-VII-370/05

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Immobilienbetrieb einmal jährlich – mit der Einbringung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr – über seine Aktivitäten im jeweils abgelaufenen Jahr zu berichten hat.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

## TOP 10 Veränderung des Wirtschaftsplanes des Immobilienbetriebes der Gemeinde Riedstadt

hier: Veränderung des Sanierungsplanes 2005/2006 – Baumaßnahme Kindertagesstätte Büchnerstraße DS-VII-371/05

Die Gemeindevertretung beschließt, die für 2006 geplanten Mittel in Höhe von 14.500 € zur Sanierung der Sanitäranlagen in der Kindertagesstätte Büchnerstraße, Goddelau, bereits im Wirtschaftsplan 2005 zur Verfügung zu stellen. Als Ausgleich werden die für 2005 geplanten Mittel in Höhe von 15.000 € für den Abriss der alten Trauerhalle Erfelden auf 2006 verlagert.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

### TOP 11 Öko-Audit

hier: Leitlinien der Umweltpolitik DS-VII-372/05

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß EG-Öko-Audit-Verordnung die vorgelegten Leitlinien der Umweltpolitik.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zugestimmt.

## Top 13 Neuordnung der Abfallgebühren im Kreis Groß-Gerau DS-VII-374/05

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Vertreter der Gemeinde Riedstadt in der Verbandsversammlung der Riedwerke, einer Aufteilung der Abfallgebühren je zur Hälfte als Grund- und Leistungsgebühr zuzustimmen, sofern diese Regelung zunächst auf drei Jahre befristet wird

Die Vertreter der Gemeinde Riedstadt werden aufgerufen, ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung des Anschlusszwanges zu nutzen.

Dem im Haupt- und Finanzausschuss geänderten Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme zugestimmt.

### TOP 14 Dorferneuerung Crumstadt hier: Erneuerung der Gehwege in der Friedrich-Ebert-Straße DS-VII-375/05

Die Gemeindevertretung beschließt die grundhafte Erneuerung der Gehwege in der Friedrich-Ebert-Straße von der Kreuzung Rathausstraße/Darmstädter Straße bis zur Kreuzung Nibelungenstraße/Friedhofstraße im Rahmen der Dorferneuerung in Crumstadt.

Die Baukosten hierfür betragen 100.000 € brutto. Die Haushaltmittel für die Maßnahme sollen im 1. Nachtragshaushalt 2005 bei der Haushaltstelle 6300.950000 (Gemeindestraßen Ortsteil Crumstadt) bereitgestellt werden. Die Baukosten sind gemäß § 3 Straßenbeitragssatzung zu 25 % auf die Anlieger umzulegen. Die Einnahmen in Höhe von 25.000 € sind ebenfalls im 1. Nachtragshaushalt 2005 bei der Haushaltsstelle 6300.350000 (Erschließungsbeiträge) zu veranschlagen.

Bis zur Bereitstellung der Haushaltsmittel werden die Kosten durch die Haushaltsstelle 6300.952000 (Gemeindestraßen Ortseil Goddelau) gedeckt, da der veranschlagte Bau des Kreisel in der Philippsanlage Goddelau im Jahr 2005 nicht umgesetzt werden kann.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

# TOP 15 Baugebiet Leeheim "Bergfeldstraße" hier: Bauplatzpreis und Ablösung Erschließungsbeiträge DS-VII-376/05

Die Gemeindevertretung beschließt,

a) für den Verkauf von Baugrundstücken in o.g. Baugebiet nach den Vergaberichtlinien einen Preis von 150,00 € pro qm bei Erfüllung aller Voraussetzungen,

b) für die Ablösung der Erschließungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Verkauf einen Betrag von 53,00 € pro qm/GFZ

festzusetzen

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

## TOP 17 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

## TOP 17.1. Dorferneuerung Crumstadt (HHSt. 6100.950000)

**DS-VII-378/05** 

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 293.000,00 bei der Haushaltsstelle 6100.950000 (Städteplanung, Vermessung, Bauordnung – Dorferneuerung Crumstadt).

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 6100.361000 (Zuweisung vom Land) in Höhe von 205.000,00 € und Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 88.000,00 €.

Der Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

### TOP 17.2 Erschließung des Gewerbegebietes "Auf dem Forst" im Ortsteil Wolfskehlen DS-VII-379/05

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt der folgende Änderungsantrag des Bürgermeisters vor:

Die Vorlage soll durch folgenden Text ergänzt werden: Die 770.000,-- € bei der Hauhaltsstelle 6300.954000 (Gemeindestraßen – Ortsteil Wolfskehlen) bleiben zunächst gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Dem Änderungsantrag wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

#### Der Antrag lautet nunmehr:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 50.000,00 bei der Haushaltsstelle 6100.956000 (Städteplanung, Vermessung, Bauordnung – Baulandumlegung) und Euro 770.000,00 bei der Hauhaltsstelle 6300.954000 (Gemeindestraßen – Ortsteil Wolfskehlen).

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 6300.350000 (Erschließungsbeiträge) und 8810.340000 (Unbebautes Grundvermögen - Verkauf von Grundstücken).

Die Bereitstellung der Mittel für den Kanalbau muss noch durch die Betriebskommission beschlossen werden. Hier sind bei den Ausgaben Euro 171.000,00 und bei den Beitragseinnahmen Euro 240.000,00 zu veranschlagen.

Die 770.000,-- € bei der Hauhaltsstelle 6300.954000 (Gemeindestraßen – Ortsteil Wolfskehlen) bleiben zunächst gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der geänderten Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

## TOP 4 Einführung der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren hier: Grundsatzbeschluss DS-VII-365/05

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung eines kommunalen Angebots zur Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Riedstadt ab dem 01. September 2005.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

# TOP 5 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt DS-VII-366/05

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es einen Änderungsantrag der CDU-Fraktion.

Der Artikel 4 der Änderungssatzung soll wie folgt geändert werden:

§ 4, Absatz 1, Satz 3 soll lauten: Die Krippen nehmen Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf.

Der Änderungsantrag wird mit 13 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

#### Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

#### **Begriff**

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Krippen sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Betreuung von Kindern ab Ablauf der Mutterschutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Schulkindbetreuungen sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zur Vollendung der Grundschulzeit.

#### Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

#### Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten, Krippen und die Schulkindbetreuung werden von der Gemeinde Riedstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### Artikel 3

§ 3, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufgaben der Kindertagesstätten, Krippen und der Schulkindbetreuung bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

#### Artikel 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kindertagesstätten, Krippen und Schulkindbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, deren Eltern ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben.

Kindertagesstätten betreuen Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung.

Die Krippen nehmen Kinder ab dem Ablauf der Mutterschutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf.

Ab dem 3. Lebensjahr findet der Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. in eine Kindertagesstättengruppe statt, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht, der die notwendige Betreuungszeit abdeckt.

In der Schulkindbetreuung können schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des 4. Schuljahres aufgenommen werden.

#### Absätze 2 und 3 bleiben unverändert

(4) In der Krippe werden Kinder aufgenommen, sofern der/die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen.

Ansonsten können Kinder aus sozialen Gründen aufgenommen werden, wenn das zuständige Jugendamt die Betreuung ausdrücklich vorschlägt.

Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Alter des Kindes über die Aufnahme.

#### Absatz 4 alt wird zu Absatz 5 neu

#### (6) Die Gruppenstärke beträgt:

- 1. in Kindergartengruppen mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt maximal 25 Kinder. Für Aufnahmen von Kindern berufstätiger Eltern während des laufenden Kindergartenjahres wird ein Notplatz pro Gruppe bis maximal Ende Dezember nicht belegt.
- 2. in Krippengruppen mit gemischtem Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr maximal 12 Kinder pro Gruppe.
  - 3. in der Schulkindbetreuung mit schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Klasse maximal 25 Kinder.
- 4. in altersübergreifenden Gruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Abschluss der 4. Klasse, bzw. von 0 Jahren bis zum Schuleintritt maximal 20 Kinder.
- 5. in Mittagessensgruppen maximal 10 Kinder. Davon können 2 Plätze flexibel (tageweise) vergeben werden. Feste Anmeldungen haben Vorrang vor flexibler Vergabe.

Absatz 7 alt wird zu Absatz 8

Absatz 8 alt wird zu Absatz 9

Absatz 9 alt wird zu Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

(10) In der Regel wird im Januar zur Anmeldung für den Beginn des jeweiligen Kita-Jahres zum 01. August aufgerufen. Der Aufruf erfolgt in der örtlichen Presse und den Riedstädter-Nachrichten. Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen, können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind.

#### Artikel 5

- § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Kindertagesstätten, die Krippen und die Schulkindbetreuung sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Freitags schließen die Einrichtungen spätestens um 14.00 Uhr.

Die Kindertagesstätten Pfiffikus in Goddelau, Spatzennest in Crumstadt und Sonnenschein in Erfelden bieten Betreuung von maximal 7.30 bis 12.30 Uhr ohne Mittagessen an.

Die Kindertagesstätte Büchnerstraße in Goddelau bietet Betreuung von maximal 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen an.

Die Kindertagesstätten Kinderland in Goddelau, Thomas-Mann-Platz in Erfelden, Feerwalu in Leeheim und Kinderinsel in Wolfskehlen bieten Betreuung von maximal 7.00 - 17.00 Uhr mit Mittagessen an.

Die Schulkindbetreuung ist ergänzend zu den Schulzeiten von maximal 10.30 bis 14.00 Uhr bzw. von 10.30 bis 17.00 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten beginnt die Betreuung frühestens um 7.00 Uhr (ausgenommen Schließungszeiten).

#### Artikel 6

- § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Erstaufnahme in die Kindertagesstätte, die Krippe oder die Schulkindbetreuung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das entsprechende Attest darf hierbei nicht älter als 6 Wochen sein.

#### § 11 wird wie folgt geändert:

#### § 11 Abmeldung, Ummeldungen, Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres), mit einer Frist von 12 Wochen möglich.
  - Kinder, die von der Krippe in die Kindertagesstätte oder von der Kindertagesstätte in die Schulkindbetreuung wechseln, können zwischen dem Wechsel nicht abgemeldet werden. Der Wechsel erfolgt übergangslos.
- (2) In der Schulkindbetreuung kann eine Abmeldung auch zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar jeden Jahres) mit einer Frist von 8 Wochen erfolgen.
- (3) Bei Wohnortwechsel oder bei besonderen gesundheitlichen und pädagogischen Gründen ist eine vorzeitige Abmeldung möglich.
  - Darüber hinaus ist eine vorzeitige Abmeldung in der Schulkindbetreuung und im Krippenbereich bei nachgewiesenem Wegfall der Berufstätigkeit möglich.
  - Diese Abmeldungen müssen bis zum 15. des Monats für das Monatsende vorliegen.
- (4) Abmeldungen sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ummeldungen in der Schulkindbetreuung, die eine Reduzierung der Betreuungszeit bedeuten, sind nur zum Schluss eines Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres), mit einer Frist von 12 Wochen und zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar jeden Jahres) mit einer Frist von 8 Wochen möglich.

Ausnahmen sind nur bei entsprechender nachgewiesener Reduzierung der Arbeitszeiten möglich. Diese Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats für das Monatsende vorliegen.

Ummeldungen sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Absatz 2 wird zu Absatz 6

Absatz 3 wird zu Absatz 7

#### Artikel 8

Die 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen zugestimmt.

# TOP 6 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt DS-VII-367/05

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

#### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

#### Artikel 1

§ 1 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Krippen und der Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 10 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- § 1 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:
- (2) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kindertagesstätte als auch für die Krippe und die Schulkindbetreuung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird sowohl für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte als auch in der Krippe und der Schulkindbetreuung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

#### Artikel 2

§ 3 wird wie folgt eingefügt:

§ 3

Betreuungsgebühr im Krippenbereich

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Krippenbereich bei den Grundmodulen
  - 1. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeit von 8.00 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind

- ab 01. August 2005 Euro 182,60 /Monat
- ab 01. August 2005 an zwei festen Wochentagen Euro 73,00 /Monat
- ab 01. August 2005 an drei festen Wochentagen Euro 109,50 /Monat
- ab 01. August 2006 Euro 188,00 /Monat
- ab 01. August 2006 an zwei festen Wochentagen Euro 75,20 /Monat
- ab 01. August 2006 an drei festen Wochentagen Euro 112,80 /Monat
- 2. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind (Essenskosten werden gesondert berechnet)
  - ab 01. August 2005 Euro 273,90/Monat
  - ab 01. August 2005 an zwei festen Wochentagen Euro 109,50 /Monat
  - ab 01. August 2005 an drei festen Wochentagen Euro 164,30 /Monat
  - ab 01. August 2006 Euro 282,10/Monat
  - ab 01. August 2006 an zwei festen Wochentagen Euro 112,80 /Monat
  - ab 01. August 2006 an drei festen Wochentagen Euro 169,20 /Monat
- 3. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind (Essenskosten werden gesondert berechnet)
  - ab 01. August 2005 Euro 365,10 /Monat
  - ab 01. August 2005 an zwei festen Wochentagen Euro 146,10 / Monat
  - ab 01. August 2005 an drei festen Wochentagen Euro 219,10 /Monat
  - ab 01. August 2006 Euro 376,10 / Monat
  - ab 01. August 2006 an zwei festen Wochentagen Euro 150,40 / Monat
  - ab 01. August 2006 an drei festen Wochentagen Euro 225,70 /Monat
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Krippenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung in Frühdiensten, einheitlich für das erste Kind:
  - 1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr
    - ab 01. August 2005 Euro 45,70 /Monat
    - ab 01. August 2005 an zwei festen Wochentagen Euro 18,28 /Monat
    - ab 01. August 2005 an drei festen Wochentagen Euro 27,42 /Monat
    - ab 01. August 2006 Euro 47,00 /Monat
    - ab 01. August 2006 an zwei festen Wochentagen Euro 18,80 /Monat
    - ab 01. August 2006 an drei festen Wochentagen Euro 28,20 /Monat
  - 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr,
    - ab 01. August 2005 Euro 22,80 /Monat
    - ab 01. August 2005 an zwei festen Wochentagen Euro 9,12 /Monat
    - ab 01. August 2005 an drei festen Wochentagen Euro 13,68 /Monat
    - ab 01. August 2006 Euro 23,50 /Monat

- ab 01. August 2006 an zwei festen Wochentagen Euro 9,40 /Monat ab 01. August 2006 an drei festen Wochentagen Euro 14,10 /Monat
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Krippenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung beim Mittagessen an festen Wochentagen und am Nachmittag an festen Wochentagen, einheitlich für das erste Kind:
  - 1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Mittagessen 12.00 14.00 Uhr ab 01. August 2005 Euro 18,30 (Essenskosten werden gesondert berechnet) ab 01. August 2006 Euro 18,90 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
  - 2. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag 14.00 16.30 Uhr ab 01. August 2005 Euro 22,80 ab 01. August 2006 Euro 23,50

#### Artikel 3

§ 3 alt wird zu § 4 neu

#### Artikel 4

§ 4 alt wird zu § 5 neu und wird wie folgt geändert:

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, eine Krippe oder eine Schulkindbetreuung, betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in  $\S\S 2-4$  genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach  $\S 7$  gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

#### Artikel 5

§ 5 alt wird zu § 6 neu Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergartenbereich und im Krippenbereich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindertagesstätte, Krippe oder Schulkindbetreuung besuchen.

Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 7 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

#### Artikel 6

§ 6 alt wird zu § 7 neu Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7

Beitragsermäßigung im Kindergarten- und Krippenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

(1) Die Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2005:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.394 €	3.395-5.622 €	5.623-7.850 €	größer 7.851 €
Halbtagsplatz	auf 71,80 €	auf 84,40 €	auf 97,00 €	auf 109,50 €
Regelplatz	auf 107,70 €	auf 126,60 €	auf 145,50 €	auf 164,30 €
Essensplatz	auf 107,70 €	auf 126,60 €	auf 145,50 €	auf 164,30 €
Ganztagsplatz	auf 143,70 €	auf 168,80 €	auf 193,90 €	auf 219,10 €
Frühdienst lang	auf 18,00 €	auf 21,10 €	auf 24,30 €	auf 27,40 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,00 €	auf 10,50 €	auf 12,10 €	auf 13,70 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Mittagessen	auf 7,20 €	auf 8,50 €	auf 9,70 €	auf 11,00 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,00 €	auf 10,50 €	auf 12,10 €	auf 13,70 €

ab dem 01. August 2006:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.496 €	3.497-5.790 €	5.791–8.085 €	größer 8.086 €
Halbtagsplatz	auf 74,00 €	auf 86,90 €	auf 99,90 €	auf 112,80 €
Regelplatz	auf 111,00 €	auf 130,40 €	auf 149,80 €	auf 169,20 €

Essensplatz	auf 111,00 €	auf 130,40 €	auf 149,80 €	auf 169,20 €
Ganztagsplatz	auf 148,00 €	auf 173,90 €	auf 199,80 €	auf 225,70 €
Frühdienst lang	auf 18,50 €	auf 21,70 €	auf 25,00 €	auf 28,20 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,20 €	auf 10,90 €	auf 12,50 €	auf 14,10 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Mittagessen	auf 7,40 €	auf 8,70 €	auf 10,00 €	auf 11,30 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,20 €	auf 10,80 €	auf 12,50 €	auf 14,10 €

Die Betreuungsgebühr im Krippenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2005:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.394 €	3.395-5.622 €	5.623-7.850 €	größer 7.851 €
Halbtagsplatz		auf 119,70 €	auf 140,70 €	auf 161,60 €	auf 182,60 €
2	2 Wochentage	auf 47,90 €	auf 56,30 €	auf 64,60 €	auf 73,00 €
3	8 Wochentage	auf 71,80 €	auf 84,40 €	auf 97,00 €	auf 109,50 €
Essensplatz		auf 179,60 €	auf 211,00 €	auf 242,40 €	auf 273,90 €
2	2 Wochentage	auf 71,80 €	auf 84,40 €	auf 97,00 €	auf 109,50 €
3	8 Wochentage	auf 107,70 €	auf 126,60 €	auf 145,50 €	auf 164,30 €
Ganztagsplatz		auf 239,40 €	auf 281,30 €	auf 323,20 €	auf 365,10 €
2	2 Wochentage	auf 95,80 €	auf 112,50 €	auf 129,30 €	auf 146,10 €
3	8 Wochentage	auf 143,70 €	auf 168,80 €	auf 193,90 €	auf 219,10 €
Frühdienst lang		auf 29,90 €	auf 35,20 €	auf 40,40 €	auf 45,70 €
2	2 Wochentage	auf 11,96 €	auf 14,08 €	auf 16,16 €	auf 18,28 €
3	3 Wochentage	auf 18,94 €	auf 21,12 €	auf 24,24 €	auf 27,42 €
Frühdienst kurz		auf 15,00 €	auf 17,60 €	auf 20,20 €	auf 22,80 €
2	2 Wochentage	auf 6,00 €	auf 7,04 €	auf 8,08 €	auf 9,12 €
3	8 Wochentage	auf 9,00 €	auf 10,56 €	auf 21,12 €	auf 13,68 €
ein zusätzlicher Wochentag		auf 12,00 €	auf 14,10 €	auf 16,20 €	auf 18,30 €
beim Mittagesser	1				
ein zusätzlicher V	Wochentag	auf 14,90 €	auf 17,50 €	auf 20,20 €	auf 22,80 €
am Nachmittag					

ab dem 01. August 2006

bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
bis 3.496 €	3.497-5.790 €	5.791–8.085 €	größer 8.086 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Februar 2005

TT 11		0.1.0.0.0.0	211122	2166 70 0	2100.00.0
Halbtagsplatz		auf 123,30 €	auf 144,90 €	auf 166,50 €	auf 188,00 €
	2 Wochentage	auf 49,30 €	auf 58,00 €	auf 66,60 €	auf 75,20 €
	3 Wochentage	auf 74,00 €	auf 86,90 €	auf 99,90 €	auf 112,80 €
Essensplatz		auf 185,00 €	auf 217,30 €	auf 249,70 €	auf 282,10 €
	2 Wochentage	auf 74,00 €	auf 86,90 €	auf 99,90 €	auf 112,80 €
	3 Wochentage	auf 111,00 €	auf 130,40 €	auf 149,80 €	auf 169,20 €
Ganztagsplatz		auf 246,60 €	auf 289,80 €	auf 332,90 €	auf 376,10 €
	2 Wochentage	auf 98,60 €	auf 115,90 €	auf 133,20 €	auf 150,40 €
	3 Wochentage	auf 148,00 €	auf 173,90 €	auf 199,80 €	auf 225,70 €
Frühdienst lang	j )	auf 30,80 €	auf 36,20 €	auf 41,60 €	auf 47,00 €
	2 Wochentage	auf 12,32 €	auf 14,48 €	auf 16,64 €	auf 18,80 €
	3 Wochentage	auf 18,48 €	auf 21,72 €	auf 24,96 €	auf 28,20 €
Frühdienst kurz	Z	auf 15,40 €	auf 18,10 €	auf 20,80 €	auf 23,50 €
	2 Wochentage	auf 6,16 €	auf 7,24 €	auf 8,32 €	auf 9,40 €
	3 Wochentage	auf 9,24 €	auf 10,86 €	auf 12,48 €	auf 14,10 €
ein zusätzlicher	Wochentag	auf 12,40 €	auf 14,50 €	auf 16,70 €	auf 18,90 €
beim Mittagess	en				
ein zusätzlicher	Wochentag	auf 15,40 €	auf 18,10 €	auf 20,80 €	auf 23,50 €
am Nachmittag					

#### Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 7 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

#### Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

#### Artikel 7

§ 7 alt wird zu § 8 neu und wie folgt geändert:

§ 8

#### Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten im Einzelfall

(1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach § 2 und § 3 genutzten Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten und Krippen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach § 2 und § 3 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der § 6 und § 7 finden hier keine Anwendung.

Ab August 2005 werden in der Kindertagesstätte Euro 1,00, in der Krippe Euro 1,50 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

Ab August 2006 werden in der Kindertagesstätte Euro 1,10, in der Krippe Euro 1,65 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

(2) In der Schulkindbetreuung sind für zusätzliche zu den nach § 4 genutzten Betreuungstagen einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach § 4 zu zahlen:

ein zusätzlicher Tag bis 14.00 Uhr

ab August 2005 zusätzlich Euro 7,20 (Essenskosten werden gesondert berechnet) ab August 2006 zusätzlich Euro 7,40 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

ein zusätzlicher Tag bis 17.00 Uhr

ab August 2005 zusätzlich Euro 10,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet) ab August 2006 zusätzlich Euro 10,80 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

#### Artikel 8

§ 8 alt wird zu § 9 neu

#### Artikel 9

§ 9 alt wird zu § 10 neu Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte, der Krippe oder der Schulkindbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

#### Artikel 10

§ 10 alt wird § 11 neu

#### **Artikel 11**

§ 11 alt wird § 12 neu

#### Artikel 12

**§ 13** 

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Der Vorlage wird mit 20 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen zugestimmt.

## TOP 12 Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Frankfurt

hier: Stellungnahme der Gemeinde Riedstadt DS-VII-373/05

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Stellungnahme zum Ausbau des Frankfurter Flughafens.

Der Vorlage wird mit 20 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen zugestimmt.

# TOP 16 Gas-Konzessionsvertrag mit der HEAG Südhessische Energie AG DS-VII-377/05

Die Gemeindevertretung stimmt dem Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages mit der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

#### **TOP 18** Anfragen

# 18.1. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zur privaten Nutzung des Dienstfahrzeugs des Bürgermeisters DS-VII-380/05

Die Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

#### Frage 1.

Wie ist bzw. war die Regelung bezüglich der privaten Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den Bürgermeister in den Jahren seit 1993 ?

#### Antwort:

Zunächst ist der Antwort ebenfalls voraus zu stellen, dass nicht die Nachfrage des Gemeindevertreters Schork bei den Beratungen des Haushaltsentwurfes ursächlich für die ab 01.11.2004 nicht mehr an das Finanzamt, sondern direkt an die Gemeinde erfolgenden Zahlungen ist. Die Neuregelung war zu diesem Zeitpunkt bereits mit den beteiligten Stellen besprochen, vom Gemeindevorstand am 19.10.2004 beschlossen und den Fraktionen durch Übersendung des Protokolls mitgeteilt. Die Zahlung der Beträge war damit auf jeden Fall gewährleistet.

Ein Dienstfahrzeug stand nicht vor dem 26.04.1994 zur Verfügung.

Der nachfolgende Beschuss des Gemeindevorstandes ist vom 26.04.1994 und wurde mit Kauf und Lieferung des damaligen Dienstfahrzeuges für den Bürgermeister ab 20.04.1994 umgesetzt.

- 1. Der Bürgermeister hat den Wert der privaten Nutzung (geltwerter Vorteil) monatlich mit 1% des jeweiligen Neuwagenpreises des Fahrzeuges (abgerundet auf volle 100,00 DM), zu versteuern.
- 2. Der Bürgermeister hat den Betrag für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich zu versteuern.
- 3. Für private Auslandsfahrten ist der Benzinverbrauch vom Bürgermeister privat zu zahlen.

Ansonsten sind keine weiteren Zahlungen des Bürgermeisters beschlossen worden.

Ein Vorschlagspunkt der Verwaltung vom 21.04.1994 war noch, dass der Bürgermeister an die Gemeinde Riedstadt einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 DM für die private Nutzung zahlen sollte. Der Gemeindevorstand hatte diesen Punkt auch diskutiert und von einem der Beigeordneten wurde vorgeschlagen, diesen Punkt entfallen zu lassen. (So auch beschlossen). An der Beratung und Beschussfassung hat der Bürgermeister nicht mitgewirkt.

Die rechtliche Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt Groß-Gerau ergab keine Beanstandungen des Beschlusses vom 26.04.1994. Im übrigen wurde der Beschluss den Fraktionen durch Übersendung des Gemeindevorstandsprotokolls bekannt gegeben.

Diese damalige Regelung wurde durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19.10.2004 ab 01.11.2004 wie folgt geändert:

- 1. Die tatsächlichen, auf die Privatfahrten entfallenen Kosten werden der Gemeinde Riedstadt erstattet. Der prozentuale Anteil wird durch entsprechende Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) der Privat- und Dienstfahrten nachgewiesen.
- 2. Es werden ab 01.11.2004 (neues Leasingfahrzeug) monatliche Abschläge in Höhe von 150,00 Euro durch Abzug von den Bezügen (Auszahlungsbetrag einbehalten. Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils am Jahresanfang für das abgelaufene Jahr. Dies ist lohnsteuerlich ohne Belang.

Auch diese neue Regelung wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Finanzamt Groß-Gerau erörtert und bestätigt.

Durch diese Regelung entfällt eine Versteuerung, da ein geltwerter Vorteil nicht mehr gegeben ist.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Februar 2005

#### Frage 2:

Welche Zahlungen wurden in den Jahren seit 1993 für die private Nutzung geleistet?

#### Antwort:

Bis zum 01.11.2004 erfolgten die Zahlungen in Höhe von rund 135,00 Euro monatlich im Rahmen der Steuerzahlung an das Finanzamt Groß-Gerau.

Ab 1. 11.2004 monatlich 150,00 (danach Spitzabrechnung immer für das abgelaufene Jahr).

#### Frage 3:

Wie erfolgte die Berechnung der zu leistenden Zahlungen?

#### Antwort:

Hier wird die Berechnung der Versteuerung aufgeschlüsselt. Eine darüber hinausgehende Zahlung für die private Nutzung durch den Bürgermeister ist nicht erfolgt, war auch nicht gefordert und nicht notwendig.

a. 1% des Neuwagenpreises beispielsweise aus dem Jahre 2003 von 29.420,00 Euro abgerundet auf volle 100,00 Euro = 294,20 Euro

b. 0,03 (einfache Fahrt) x 294,20 Euro x 2 km =

17,66 Euro

#### Pauschale Lohnversteuerung:

Pauschal versteuerte Fahrtkostenersatzleistung des Arbeitgebers:

2  km x  0.36  Euro x  15 = 10.80 + Lohn- und Kirchensteuer (Pauschale	17,66 Euro
abzüglich	10,80 Euro
Summe:	6,86 Euro

Somit hatte der Bürgermeister beispielsweise ab 28.10.2003 für den PKW GG-600 insgesamt 301,06 Euro monatlich zu versteuern, was die entsprechenden Steuerzahlungen ausgelöst hat.

#### Frage 4:

Welche Fahrten wurden abgerechnet? (in Fallgruppen zusammengefasst, z.B. Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte )

#### Antwort:

Seit 01.11.2004 erfolgt eine andere Berechnung (siehe 1.)

Eine Unterscheidung zwischen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und anderen Privatfahrten ist nicht mehr erforderlich.

#### Frage 5:

Wie wurden die private Fahrten nachgewiesen?

#### Antwort:

Ab 01.11.2004 durch Aufzeichnungen im Fahrtenbuch.

Abschließend weist der Gemeindevorstand darauf hin, dass die seit 1994 korrekte Verfahrensweise insbesondere auch durch Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt wurde.

# 18.2. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zu einer Dienstreise des Bürgermeisters nach Sortino DS-VII-381/05

Die Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

#### Frage 1.

Wie wurde die Dienstreise des Bürgermeisters im September 2004 nach Sortino in Sizilien abgerechnet ?

#### Antwort:

Die Dienstreise nach Sortino wurde nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes (HRKG) abgerechnet.

#### Frage 2:

Welche Kosten (Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungsgelder) entstanden?

#### Antwort:

Bürgermeister Kummer hat sich anlässlich dieser Dienstreise nach Sortino selbst versorgt. Die Übernachtung war teilweise bei Freunden. Es besteht schon seit einigen Jahren zwischen beiden Familien eine engere Freundschaft. Gegenseitige Besuche wurden in den letzten Jahren regelmäßig durchgeführt. Finanzielle Unterstützung sowie Sachgeschenke wurden auch diesmal den Gastfamilien wieder mitgebracht.

Unter Bezug auf § 12 Abs.1 Satz 1 HRKG war daher Tagegeld zu berechnen. Ebenso wurde Übernachtungsgeld unter Hinweis auf den Kommentar, Randnummer 10 (freundschaftliches Verhältnis zur Gastfamilie) zu § 12 Abs.1 und 2 berechnet.

#### Reisekostenberechnung:

#### Tagegeld:

anteiliges Tagegeld für 08.09. und 16.09.2004	18,00 Euro
Tagegelder 09.09. bis 15.09.2004 (7 Tage á 20,00 Euro)	140,00 Euro
zusammen	<u>158,00 Euro</u>

#### Übernachtungsgeld nach HRKG:

Ubernachtungsgeld lt. Rg. für 08./09.09.; 14./15.09. und 15./16.09.	158,70 Euro
Übernachtungspauschale 09. bis 14.09. (5 Tage á 20,00 Euro)	100,00 Euro
zusammen:	<u>258,70 Euro</u>

#### Sonstige Kosten für Pkw

(Autobahnvignette, Fährpassagen, Autobahngebühren in Italien,

Parkgebühren) 166,60 Euro

Benzinkosten 249,27 Euro zusammen 415,87 Euro

Reisekosten insgesamt: <u>832,57 Euro</u>

# 18.3. Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) zur zentralen Weihnachtsfeier für Senioren 2004 DS-VII-382/05

Die Anfrage des Gemeindevertreters Günter Schork (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

#### *Hinweis:*

Die Weihnachtsfeier fand nicht – wie in der Anfrage angegeben – am 17. Dezember, sondern am Samstag, den 18. Dezember 2004 statt.

#### Frage 1.

Welche Kosten entstanden für die Weihnachtsfeier? (aufgeschlüsselt in Bewirtungskosten, Programmkosten, Beförderungskosten, Serviceleistungen des Bauhofes, Personalkosten und sonstige Kosten)

#### Antwort:

1. Bewirtungskosten	4.709,00 €
2. Beförderungskosten Fa. Müller, Riedstadt	797,65 €
3. Serviceleistungen des Bauhofes	2.107,00 €
4. Personalkosten	1.224,79 €
5. sonstige Kosten	<u>6.390,00 €</u>
Gesamt	<u>15.228,44 €</u>

#### Frage 2:

Welche Haushaltsmittel standen für die Durchführung zur Verfügung, unter welchen Haushaltsstellen?

#### Antwort:

Für die Durchführung der Weihnachtsfeier standen unter der HHSt. 4300.583100 insgesamt € 15.000,00 zur Verfügung.

#### Frage 3:

Wie viele Überstunden von Bediensteten der Gemeinde entstanden bei der Durchführung am 17. Dezember 2004 ?

#### Antwort:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. Februar 2005

Es entstanden insgesamt 62,75 Überstunden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeinde.

Herr Schork (CDU) möchte gerne die unter dem Posten "sonstige Kosten" genannten Kosten aufgeschlüsselt haben und stellt hierzu eine Zusatzfrage. Diese wird zur nächsten Sitzung beantwortet.

Der Vorsitzende schließt gegen 21.10 Uhr die Sitzung.

Riedstadt, den 29. März 2005

(Vorsitzender) (Schriftführerin)